

**Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses
des Landes Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saar-
land, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
für die Anerkennung von
Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren für Standsicherheit**

vom 04. November 2020

**§ 1
Geschäftsführung**

- (1) Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses (im Folgenden: Ausschusses). Er kann dabei die Hilfe des Bautechnischen Prüfamtes im Deutschen Institut für Bautechnik (Geschäftsstelle) in Anspruch nehmen.
- (2) Der Vorsitzende bereitet gemeinsam mit der Geschäftsstelle die Sitzungen vor und bestimmt die Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind an den Vorsitzenden zu richten.
- (3) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder über die Geschäftsstelle zu den Sitzungen des Ausschusses ein. Dem Vorsitzenden obliegt es zusätzlich stellvertretende Mitglieder zu den Sitzungen einzuladen. Die Einladung soll den (stellvertretenden) Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung zugehen. Liegt bei einem Mitglied ein Ausschlussgrund nach § 2 Abs. 5 vor oder bestehen sonstige Verhinderungsgründe, hat das Mitglied dies dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle unverzüglich nach Erhalt der Einladung mitzuteilen.

**§ 2
Sitzungen**

- (1) Der Ausschuss tritt auf Ersuchen der für die Anerkennung der Prüfingenieure zuständigen Behörden (im Folgenden: Anerkennungsbehörden) zusammen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausschusses. Soweit der Vorsitzende verhindert ist, nimmt sein Stellvertreter die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob die Einladungen ordnungsgemäß ergangen sind und der Ausschuss beschlussfähig ist.
- (4) Die Geschäftsstelle, die an den Sitzungen teilnimmt, übernimmt die Schriftführung.
- (5) Ein (stellvertretendes) Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung sowie an der Bewertung von Prüfungsleistungen nicht teilnehmen, wenn die Voraussetzungen des § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. die Entscheidung des Ausschusses ihm selbst, einem Angehörigen (Verlobten, Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten gerader Linie, Geschwister, Kind der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern, Pflegeeltern und Pflegekinder) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,

2. es in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder
3. es sich für befangen hält.

(6) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss trifft seine Entscheidungen in offener Abstimmung. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung Leitenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nur aus wichtigem Grund zulässig; über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Ausschuss mit Ausnahme desjenigen, der sich der Stimme enthalten will.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Vertreter der Anerkennungsbehörden sind berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(8) Soweit Arbeitsgruppen in den 3 Fachrichtungen zur Vorbereitung der schriftlichen Prüfung gebildet werden, sind die Arbeitsergebnisse dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

(9) Über jede Sitzung ist eine vom Vorsitzenden und der Geschäftsstelle zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden (stellvertretenden) Mitglieder und der weiteren Teilnehmer der Sitzung,
3. die behandelten Tagesordnungspunkte,
4. die gestellten Anträge,
5. die gefassten Beschlüsse zu den gestellten Anträgen,
6. die Begründung zu den Beschlüssen,
7. die Abstimmungsergebnisse zu den Beschlüssen.

(10) Die Geschäftsstelle sendet allen (stellvertretenden) Mitgliedern des Ausschusses eine Kopie der Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zu. Die Niederschrift gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift von einem oder mehreren (stellvertretenden) Mitgliedern beim Vorsitzenden Einwendungen erhoben werden. Der Vorsitzende bestätigt die Genehmigung mit dem Vermerk „Niederschrift genehmigt“, der Datumsangabe und seiner Unterschrift.

(11) Ist aufgrund von Einwendungen die Niederschrift zu berichtigen, holt die Geschäftsstelle zur berichtigten Fassung schriftlich die Zustimmung der Sitzungsteilnehmer ein.

(12) Die Geschäftsstelle übergibt umgehend eine Mehrfertigung der genehmigten Niederschrift den Anerkennungsbehörden.

§ 3
Schriftliche Bewertung

Der Ausschuss trifft für das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen (Überprüfung des fachlichen Werdegangs) und über die fachliche Eignung (schriftliche Prüfung) des Bewerbers, für die Anerkennung als Prüflingenieur für Standsicherheit, eine schriftlich begründete Entscheidung. Die Entscheidungen des Ausschusses können Bestandteil der Niederschrift sein.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 04. November 2020 in Kraft.

Berlin, den 04. November 2020

Dr. Biegholdt
Vorsitzender des Prüfungsausschusses